

INFORMATIONEN FÜR SELBSTÄNDIGE

Die Bundesrepublik Deutschland steht seit dem Ausbruch der Corona-Pandemie vor einer gewaltigen Herausforderung.

Neben einschneidenden Auswirkungen auf die gesamte Gesellschaft haben die aktuellen Entwicklungen für die gesamte Wirtschaft schwerwiegende Folgen. Dem Jobcenter ARUSO Erding ist bewusst, dass dies vor allem für kleinere Unternehmen, Selbständige und Freiberufler existenzbedrohend sein kann. Wir möchten Sie daher darüber informieren, dass Sie eventuell trotz einer selbständigen oder gewerblichen Tätigkeit Anspruch auf Leistungen zur Grundsicherung (Arbeitslosengeld II) haben, wenn Ihr Lebensunterhalt nicht mehr gesichert ist.

Das Arbeitslosengeld II beinhaltet finanzielle Mittel für den **Lebensunterhalt bzw. tägliche Bedarfe und die Kosten der Unterkunft, sowie die Krankenversicherung.**

Diese Sozialleistung orientiert sich grundsätzlich an den **Einkommens- und Vermögensverhältnissen** aller Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft – also meist den Angehörigen Ihres Haushaltes – und sichert das Existenzminimum.

Ausnahmsweise wird für **Bewilligungszeiträume**, die in der Zeit vom **1. März 2020 bis zum 30. Juni 2020** beginnen, das **Vermögen für die Dauer von 6 Monaten nur geprüft, wenn es erheblich ist – d.h. über 60.000 Euro** für den Selbständigen und jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft je **über 30.000 Euro**.
Liegt Ihr Vermögen über den genannten Beträgen, haben Sie keinen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II.

Die Höhe dieser Leistungen hängt von der Anzahl der Personen Ihres Haushalts, Ihrer Miete und dem vorhandenen Einkommen (z.B. Kindergeld, Einkommen Angehöriger aus abhängigen Beschäftigungen oder staatlichen Leistungen, ggf. verbleibende Gewinne aus Ihrer Selbständigkeit) ab. Der Regelbedarf für eine z.B. alleinstehende Person beträgt 432 Eur.

Zusätzlich werden Sie während des Bezugs von Leistungen zur Grundsicherung durch das Jobcenter ARUSO Erding pflichtversichert, wenn Sie aktuell freiwilliges Mitglied einer gesetzlichen Kranken-/Pflegeversicherung sind. Wenn Sie derzeit privat kranken- / pflegeversichert sind, kann während des Bezugs von Arbeitslosengeld II abhängig von den zu berücksichtigenden Einkünften und der Beitragshöhe ein Zuschuss zu den Versicherungsbeiträgen geleistet werden.

Die Leistungen zur Grundsicherung nach dem SGB II sollen den ungedeckten Lebensunterhalt absichern.

Arbeitslosengeld II kann jedoch **keine betrieblichen Verluste ausgleichen oder über den existenziellen Lebensunterhalt hinausgehende wirtschaftliche Hilfen für Ihr Unternehmen bereitstellen.**

Die **Antragsunterlagen** und weitere Informationen zum Arbeitslosengeld II finden Sie online auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit: <https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslosengeld-2/arbeitslosengeld-2-beantragen>

sowie der Homepage des Jobcenters ARUSO Erding:

<https://www.landkreis-erding.de/familie-jugend-arbeit-soziales-auslaenderwesen/jobcenter-aruso-erding/>

Bitte beachten Sie, dass **persönliche Vorsprachen** im Jobcenter ARUSO Erding auf Grund der bekannten Einschränkungen durch die Corona-Pandemie derzeit nur in Notfällen möglich sind. Für Ratsuchende und Antragsteller hat das Jobcenter ARUSO Erding hierzu eine eigene **Kundenhotline** eingerichtet.

HOTLINE: 08122-9590777
Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Hinweise zur Berechnung von Arbeitslosengeld II für Selbständige:

SGB II Leistungen werden für Selbständige vorläufig – **aktuell für 6 Monate** – bewilligt, da das Einkommen für diesen Zeitraum nicht exakt beziffert werden kann. Um Ihnen unbürokratisch zu helfen, vertrauen wir auf Ihre Prognose zu den zu erwartenden Einnahmen und anfallenden Ausgaben für die nächsten 6 Monate. Der daraus sich errechnende Gewinn ist das Einkommen, welches unter Berücksichtigung von Freibeträgen die Höhe des Arbeitslosengeld II bestimmt.

Nach Ablauf der 6 Monate erfolgt eine **endgültige Festsetzung** des Arbeitslosengeld II **nur auf Antrag**. Ansonsten gelten die Festsetzungen der vorläufigen Bewilligung. Für den Fall, dass Sie ihre tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben nachträglich auf Antrag anpassen möchten, ist es –wie im Steuerrecht – erforderlich, dass Sie Ihre Belege und Aufzeichnungen Ihrer betrieblichen Einnahmen und Ausgaben sorgfältig aufbewahren und auf Anforderung vorlegen können. Hierzu gehören z.B. auch die Kontoauszüge für alle privaten und geschäftlichen Bankkonten.

Die **bayerische Corona-Soforthilfe** ist als zweckbestimmte Einnahme (gem. § 11a Abs. 3 Satz 1 SGB II) nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Es handelt sich um eine **wirtschaftliche Liquiditätshilfe** und nicht um eine Leistung für den Lebensunterhalt.

Die Soforthilfe ist jedoch als **Betriebseinnahme** (i.S.d. § 3 Abs. 1 Satz 2 Alg II-V) zu berücksichtigen. Sofern sich auch unter Einbeziehung der Soforthilfe kein Betriebsgewinn ergibt, bleibt auch kein (nach §§ 11 ff. SGB II zu berücksichtigendes) Einkommen übrig. Sofern der Betrieb unter Berücksichtigung der Soforthilfe einen Betriebsgewinn erwirtschaftet, wird dieser Betriebsgewinn nach den allgemeinen Regeln als Einkommen berücksichtigt.

Dabei ist für jede Einkommensart ein Durchschnittseinkommen für die Monate des Bewilligungszeitraums zu bilden. Ein Verlustausgleich zwischen Einkommensarten oder verschiedenen gewerblichen / selbständigen Tätigkeiten, der im Steuerrecht vorgesehen ist, ist in Bezug auf die Leistungen zur Grundsicherung ausgeschlossen.

Die üblichen Mitwirkungspflichten bestehen aber weiter, d.h. Sie sind verpflichtet, uns Änderungen in Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen während der Bezugsdauer mitzuteilen (§§ 60 ff. SGB I).

Wirtschaftliche Hilfe der Bundes- und Landesregierung zur Sicherung Ihrer Selbständigkeit

Bayerische Staatsregierung

➤ Soforthilfe

Mit dieser unbürokratischen Unterstützung können auch kleine Unternehmen und Selbständige eine Soforthilfe (Beihilfe) erhalten, die bei Unternehmen mit

- bis zu 5 Erwerbstätigen 5.000 Euro,
- bis zu 10 Erwerbstätige 7.500 Euro,
- bis zu 50 Erwerbstätige 15.000 Euro,
- bis zu 250 Erwerbstätige 30.000 Euro beträgt.

Nähere Informationen sowie die Antragsformulare hierzu finden Sie auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie:

<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

Bayern wird zusätzlich zu den Mitteln des Bundes ein Sondervermögen von bis zu 10 Milliarden Euro zur Hilfe im Umfeld der Corona-Krise einrichten. Daraus werden zwei weitere Maßnahmen finanziert:

➤ **Bürgschaftsrahmen der Landesförderanstalt in Bayern (LfA):**

Die LfA erhält einen zusätzlichen Bürgschaftsrahmen von 500 Millionen Euro. Die Ausfallbürgschaften werden auf bis zu 80 bis 90 Prozent erhöht.

➤ **Bayernfonds:**

Im absoluten Notfall kann sich der Freistaat an Unternehmen beteiligen, um Betriebe am Laufen zu erhalten. Nähere Informationen können Sie außerdem bei den angegebenen Kontaktstellen erhalten:

Landesförderanstalt in Bayern (LfA) Königinstraße 15 80539 München Telefon: 089/2124-1000 E-Mail: info@no-spam-pleasealfa.de	Bayern Kapital GmbH Ländgasse 135 a 84028 Landshut Telefon: 0871/92325-0 E-Mail: info@no-spam-pleasebayernkapital.de
BayernLabo Briener Straße 22 80333 München Telefon: 089/2171-08 E-Mail: info@no-spam-pleasebayernlabo.de	BayBG Bayerische Beteiligungsgesellschaft mbH Königinstraße 23 80539 München Telefon: 089/122280-100 E-Mail: info@no-spam-pleasebaybg.de
Bürgschaftsbank Bayern GmbH Max-Josef-Straße 4 80333 München Telefon: 089/545857-0 E-Mail: info@no-spam-pleasebb-bayern.de	

Bundesregierung

➤ **Kurzarbeitergeld**

Sind Sie Unternehmer eines Betriebs mit mindestens einem Angestellten, so haben Sie die Möglichkeit, ab **01.03.2020 rückwirkend** bei der Bundesagentur für Arbeit die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge zu beantragen.

Lassen Sie sich hierzu von der Bundesagentur für Arbeit telefonisch beraten (0800 45555 20) oder aber informieren Sie sich im Internet unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus>

➤ **Steuerliche Erleichterungen**

Die Finanzämter der Länder sind seit 13.03.2020 angewiesen, unbürokratisch und vereinfacht zu handeln.

Hierzu gehören unter anderem folgende Sofortmaßnahmen: □

Zinslose Stundung von Steuern

- Aussetzung von Steuerforderungen bis Dezember 2020 und
- Herabsetzung der Vorauszahlung von Einkommens- und Körperschaftssteuer.

Auf die üblichen Stundungszinsen in Höhe von 0,5 Prozent pro Monat wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen ist.

Ansprechpartner für den Antrag zur Steuerstundung ist Ihr zuständiges Finanzamt.

➤ **Kurzfristige Liquidität durch Kredite der KfW Bank**

Die Regierung plant einen Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen. Das Ziel ist es, Firmen und Betriebe mit ausreichend Liquidität auszustatten, um die wirtschaftlichen Folgen der Krise zumindest besser begegnen zu können.

Eine Säule des Maßnahmenbündels sind verschiedene Liquiditätshilfen bzw. **Darlehensprogramme der KfW**, die sich an der Betriebsgröße und dem -bestand orientieren:

1. ERP-Gründerkredit Startgeld – Betriebsmittelförderung

Kleine gewerbliche Unternehmen und Freiberufler, die noch keine 5 Jahre bestehen und maximal bis zu 50 Beschäftigte, sowie einen Jahresumsatz von max. 10 Mio. Euro haben können sich einen Höchstbetrag von 30.000 € für Betriebsmittel leihen. Die Laufzeit beträgt max. 10 Jahre inkl. zwei Tilgungsfreijahren. Es wird eine bankübliche Besicherung bei 80% Haftungsfreistellung für die Hausbank verlangt.

2. ERP-Gründerkredit Universell (Betriebsmittel)

Mittelständische gewerbliche Unternehmen und Freiberufler, die noch keine 5 Jahre bestehen und deren maximaler Gruppenumsatz 500 Mio. Euro nicht übersteigt können einen Kredit in Höhe von 25 Mio. Euro aufnehmen. Die Laufzeit kann max. 2 Jahre oder max. 5 Jahre (inkl. einem Tilgungsfreijahr) betragen. Der Betriebsmittelkredit ist banküblich zu besichern.

3. KfW-Unternehmerkredit (Betriebsmittelfinanzierung)

Geeignet für mittelständische, gewerbliche Unternehmen und Freiberufler, die mindestens seit 5 Jahren bestehen und deren maximaler Gruppenumsatz 500 Mio. Euro nicht übersteigt. Es kann (Variante 1) ein Kredit in Höhe von 25 Mio. Euro mit einer Laufzeit von max. 5 Jahren bei einem Tilgungsfreijahr aufgenommen werden. Der Betriebsmittelkredit ist banküblich zu besichern. Ebenso kann (Variante 2) ein Kredit mit einem Höchstbetrag von 5 Mio. Euro für bis zu 2 Jahre mit einer möglichen 50%igen Haftungsfreistellung für die Bank aufgenommen werden.

Die KfW-Darlehen können über Banken und Sparkassen bzw. Ihre Hausbank beantragt werden.

<p>KfW Bankengruppe Telefon: 0800/539-9001 Montag-Freitag: 08:00-18:00Uhr Internet: www.kfw.de</p>	<p>Informationsangebote des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie Hotline für allgemeine wirtschaftsbezogene Fragen zum Coronavirus: Telefon: 030/18615-1515 Montag-Freitag: 09:00-17:00Uhr</p> <p>Hotline zu Fördermaßnahmen: Förderhotline: 030/18615-8000 Montag-Donnerstag: 09:00-16:00Uhr</p>
--	---

➤ **Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz**

Um übertragbaren Krankheiten bei Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern, wurde durch den Gesetzgeber das Infektionsschutzgesetz (IfSG) geschaffen. Personen, die bestimmte übertragbare Krankheitserreger in sich tragen bzw. ein Verdacht dahingehend besteht, stellen eine Gefahr für die Gesundheit anderer Menschen dar. Wird diesen Personen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes deshalb verboten ihrer Erwerbstätigkeit nachzugehen und erleiden diese aufgrund dessen einen Verdienstausfall, können diese unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung erhalten. Laut Ministerpräsident Markus Söder soll noch in dieser Woche ein neues Infektionsschutzgesetz erlassen werden.

Kultur- und Kreativwirtschaft

- **Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL)** Die GVL hat für Berechtigte in finanzieller Notlage eine Hilfsmaßnahme im Rahmen der sozialen Zuwendungen aufgesetzt. Wahrnehmungsberechtigte, die ausschließlich freiberuflich tätig sind und durch Covid-19-bedingte Veranstaltungs- oder Produktionsabsagen Honorarausfälle erlitten haben, können eine einmalige Hilfe in Höhe von 250 Euro im Rahmen der sozialen Zuwendungen der GVL erhalten.

<https://www.gvl.de/>

Prüfung Sie bitte also in Ihrem eigenen wirtschaftlichen Interesse, ob Sie einzelne der dargestellten Angebote nutzen können, um Ihr Unternehmen bzw. Ihre Selbständigkeit zu sichern.